

Rathaus/Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
Telefon 032 627 20 70
Telefax 032 627 22 75
kanzlei@sk.so.ch
www.so.ch

Medienmitteilung

Pflegefinanzierung - Gründliche Prüfung der Auswirkungen

Solothurn, 25. Oktober 2010 - Die Sozial- und Gesundheitskommission beantragt, den dringlichen Auftrag betreffend Regelung der Restfinanzierungskosten in der Langzeitpflege entgegen dem bisherigen Antrag des Regierungsrates erheblich zu erklären. Nach erneuter Diskussion über das Vorgehen schlägt der Regierungsrat nun vor, den Auftrag mit folgendem Wortlaut erheblich zu erklären "Der Regierungsrat wird beauftragt, im Jahr 2011 zu prüfen, ob und wie die Finanzierung der Pflegekosten nach Art. 25a Abs. 5 KVG im Rahmen der dreijährigen Übergangsfrist mit den Nachbarkantonen zu harmonisieren wäre. Dabei sind die finanziellen Folgen für Kanton und Einwohnergemeinden aufzuzeigen".

Der Regierungsrat hat bereits in den Antworten zu einer entsprechenden Interpellation und in der Stellungnahme zum dringlichen Auftrages ausgeführt, dass er bereit sei, das Finanzierungssystem im Zusammenhang mit der gesamtschweizerischen Kalibrierung der unterschiedlichen Bedarfserfassungssysteme zu prüfen.

Das seit mehreren Jahren angewandte System, welches sich seit 2008 auch auf die Bestimmungen des Sozialgesetzes mit seinem Modell der Subjektfinanzierung stützt, soll nicht übereilt geändert werden, dies auch deshalb nicht, weil der Regierungsrat bis anhin davon ausgegangen ist, die Einwohnergemeinden finanziell nicht stärker zu belasten. Die Auswirkungen eines neuen Finanzierungsmodells sind daher gründlich zu prüfen. Es

rechtfertigt sich dabei, neben der Heimpflege und -betreuung auch die Finanzierung der häuslichen Pflege mit einzubeziehen. Es soll eine Arbeitsgruppe eingesetzt werden, welche die involvierten Stellen einbezieht.

Der Regierungsrat hält jedoch daran fest, dass die Neuregelung der Pflegefinanzierung im Kanton Solothurn im Jahre 2011 mit Ausnahme von teuerungsbedingten Anpassungen grundsätzlich nicht zu einer Mehrbelastung der Bewohner führt.

Nur die zwei untersten Betreuungs- und Pflegestufen (0 und 1), in denen die Betreuung und Pflege gering sind, erfahren in Anlehnung an die Nachbarkantone eine etwas höhere Belastung. Diese Belastung ergibt sich nicht aus der Pflege sondern aus der Anpassung der Hotelleriekosten, welche seit Jahren allgemein als zu tief bezeichnet wurden. Aber auch aufgrund dieser Anpassung sind in diesen zwei Kosten die gesamten Aufenthaltskosten nicht teurer als in Nachbarkantonen.

Die in der öffentlichen Diskussion zitierten Höchstunterschiede zu anderen Kantonen treffen nicht generell zu, da es sich einerseits um Höchsttaxen handelt, welche zwei Drittel der solothurnischen Heime gar nicht ausschöpfen, und sich der vermeintliche Vergleich zudem auf die höchsten Pflegestufen bezieht, die in solothurnischen Heimen nicht oder nur in Einzelfällen zur Anwendung kommen.

Gerade oberflächliche Vergleiche mit andern Kantonen sind mit Vorsicht zu geniessen, da die Ausrichtung der Ergänzungsleistungen im Zusammenhang mit der Heimpflege anders geregelt ist oder zum Beispiel für sogenannt selbstzahlende Bewohner andere, nämlich höhere Berechnungsgrundlagen gelten. Kantonale Unterschiede wird es daher auch unter dem Titel der Harmonisierung in Zukunft geben.